

Ekklesiologische Aspekte der Barmer Theologischen Erklärung

1	DER WEG ZUR BEKENNTNISSYNODE DER DEUTSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE IN BARMEN 1934	2
1.1	Gleichschaltung der ev. Kirchen	2
1.2	BK beginnt sich zu formieren	2
1.2.1	Erste Schritte der Bekenntnisbewegung	3
1.2.2	Planung einer gesamtdeutschen Bekenntnissynode	3
1.3	Lutherische Bedenken	4
2	BARMER BEKENNTNISSYNODE	6
2.1	Der Wortlaut (in Abgrenzung zu den DC)	6
2.2	Erläuterung zur Theol. Erklärung „zur gegenwärtigen Lage der DEK“ (Hans Asmussen) und Interpretation Wolfs	8
2.2.1	These 1	8
2.2.2	These 2	9
2.2.3	These 3	10
2.2.4	These 4	12
2.2.5	These 5	12
2.2.6	These 6	13
2.2.7	Abschluss	13
3	AUSWIRKUNGEN DER BEKENNTNISSYNODE	13
3.1	Widerstand durch Theologie?	13
3.1.1	Bekenntnis gegen den „Irrtum“	13
3.1.2	Zur Frage des politischen Widerstands	13
3.2	Kirchenjuristische Aspekte	14
3.2.1	„Gestalt der Ordnung hängt am Bekenntnis“	14
3.2.2	Kirchenrechtliche Aufnahme der BTE durch deutschen evangelischen Kirchen	14
3.3	Theologie: „Verpflichtendes Erbe“	15
3.3.1	Einheit der Kirche	15
3.3.2	Confessio, nicht „Programm“	15
3.3.3	„Hauptirrtümer der Lutheraner“	16
3.4	Barmen als „Ruf nach Vorwärts“	16
4	THEOLOGISCHE WEITERÜBERLEGUNGEN	17
4.1	Volkskirche	17
4.1.1	Verschiedene Volkskirchen-Modelle	17
4.1.2	Volkskirche heute	18
4.2	Die wirkliche Kirche (Botschaft und Ordnungen)	19
4.2.1	„Wirkliche“ Kirche und Scheinkirche bei Barth	19
4.2.2	Bruderschaft als Sozialform der „Gemeinschaft der Gläubigen“	20
4.3	Wahrheit und Existenzform- Kirche bei Bonhoeffer	21
4.3.1	Leitlinien: „Wahrheit“ und „Existenzform“ untrennbar	21
4.3.2	Vier (empirische) Grundtypen von Kirche nach Bonhoeffer	22
4.3.3	Staat und Kirche bei Bonhoeffer	22
4.3.4	Revier der Kirche Christi ist die ganze Welt	23
4.3.5	Kirche als „Kirche für Andere“	24
4.3.6	Zusammenfassende Überlegungen zu Bonhoeffer:	25
4.4	Kirche als Raum und Anwalt der Freiheit	25
4.4.1	Die Illusion von der Freiheit als Fortschritt	25
4.4.2	Die christliche Freiheit	26
4.4.3	Kirche als Raum und Anwalt der Freiheit	26
4.4.4	Bekenntnis, Bekenntnisstand (Status Confessionis)	27

1 Der Weg zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934

1.1 Gleichschaltung der ev. Kirchen

(1922: DEK löst „Deutschen Evangelischen Kirchenbund ab)

(11.7.33 Verabschiedung der DEK-Verfassung¹)

23.7.1933: Kirchenwahlen: DC besetzen fast alle leitenden Stellen in der DEK

6.9.33: Preussische Generalsynode ruft Ludwig Müller in das (neue) Amt des Landesbischofs.

27.9.33: Nationalsynode wählt *Ludwig Müller zum Reichsbischof* (als Spitze der Reichskirchenregierung)

13.11.33: *Sportpalast-Kundgebung* der DC mit Erklärung:

1. Arier-Paragraph auch für die Kirche („Fremdblutige“ in eigene judenchristliche Kirche)
2. Befreiung von allem Undeutschen in Liturgie (hebräisches Gesänge) und Bekenntnis (AT!)
3. heidnisch-arische Jesus-Gestalt für „artgemäßes“ Christentum“
4. Wirklicher Gottesdienst = Dienst an den Volksgenossen

Massenaustritte, Krise der Reichskirchenregierung,

19.12. Eingliederung Ev. Jugend in HJ

4.1.34: „Maulkorberlass“ (Verordnung) des Reichsbischofs, mit der bekennnistreue Pfarrer mundtot gemacht werden sollten:

„Gottesdienst nur zur Verkündigung des unlauteren Ev.: Keine kirchenpolitischen Verlautbarungen!“ (gegen Kanzelabkündigungen Pfarrernotbund gegen Sportpalast-Propaganda²)

Absetzungen, Disziplinarverfahren

1.2 BK beginnt sich zu formieren

23.7.33: Erklärung der Jungreformatrischen Bewegung: „Wir fordern eine bekennende Kirche“, d.h. unangetastete Bekenntnisse, Bindung an reformatorische Bekenntnisse.

9/33: Gründung des Pfarrernotbundes (M. Niemöller) (im Januar 34: 7.000 Mitglieder)

1/34: *Bekenntnissynoden*:

Freie Reformierte Synode in Barmen (mit Barth) -> für das freie Bekenntnis -> machen sich „Freie Synode“ Rheinland (z.B. Held) und „Bekenntnissynode“ Westfalen (Koch, „die Oeynhäuser Stelle“) zu eigen.

Kanzelabkündigungen Pfarrernotbund gegen Sportpalast-Propaganda

25.1.34: *Gespräch bei Hitler*³ wegen einer etwaigen Absetzung Müllers (Kirche beauftragt quasi Hitler, sich um die Verfassungskrise der Kirche zu kümmern!!!)

¹ Nicht ohne nationalsoz. Einfluß: Eingangssatz der Verfassung: „In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben lässt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen 8...].“ (Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 32.)

² „Wir erheben ... Anklage dahin, daß der Reichsbischof mit seiner Verordnungsthaft denen Gewalt androht, die um ihres Gewissens und um der Gemeinde willen zu der gegenwärtigen Not der Kirche nicht schweigen können [...].“, zitiert bei J. Niemöller, „Wir bekämpfen unsere unbedingte Treue“, in DS, Nr. 4/1994, 28.1.1994.

³ Vgl. J. Niemöller, „Wir bekämpfen unsere unbedingte Treue“, in DS, Nr. 4/1994, 28.1.1994.

(Niemöllers Telefonat („Hitlers letzte Ölung“) -> Anschuldigungen durch Göring)

Hitler:

1. setzt nicht einen von den Bischöfen gewählten Bischof ab!
2. will „feste Kirchenordnung“
3. Will Alleinherrscheranspruch (Zentralismus) durchsetzen („Das deutsche Volk überlassen Sie mir, sorgen Sie sich für die Kirche.“, droht mit Entzug der Kirchensteuer)

27.1.34: Canossa-Gang loyaler Bischöfe zu Müller:

1. Treue zum Dritten Reich, zum Führer, zum Bischof.
2. Verurteilung von allem, was Staat und Volk gefährden.

Versuch, alle Landeskirchen in DEK einzugliedern (z.B. erfolgreich 2.3.: APU; Müller überträgt alle Befugnisse auf sich -> „zerstörte Kirche“)

Bis Mai alle Kirchen ausser Wprrtemberg, Bayern und bedingt Hannover eingegliedert!

1.2.1 Erste Schritte der Bekenntnisbewegung

16.3.34: „Gemeindetag unter dem Wort“, Dortmund: 20.000 Besucher, immense Breitenwirkung⁴

März 34: *Westfälische Bekenntnissynode* mit Besonderheit: legale Provinzialsynode wird von Gestapo aufgelöst⁵, es bildete sich eine „Bekenntnissynode“ mit Karl Koch -> Im Unterschied zur freien Synode (Rheinland): verfassungsrechtliches Kontinuum!

1.2.2 Planung einer gesamtdeutschen Bekenntnissynode

11.4.34: Wurm (Württemberg) und Meiser (Bayern) laden Bekenntnis-Männer nach Nürnberg ein⁶: „Nürnberger Ausschuss“ als erstes Organ der BK.

22.4.34: Ulmer Erklärung:⁷

1. „Auf uns lastet eine schwere Sorge um die Deutsche Evangelische Kirche“ (Institution!)
2. Bekenntnisstand in Gefahr:⁸ „Wir stellen uns treu zum Bekenntnis.“⁹
3. Die DEK droht in Unordnung zu versinken (wenn Müller die Autorität der Landeskirchen untergräbt)

-> Neu: Ekklesiologische Situation: Bewegung nicht bloße kirchl. Opposition, sondern die eigentlich legitime ev. Kirche.¹⁰

2.5./7.5.: Zweite Sitzung Berlin bzw. in Kassel

1. Die Verfassung der DEK muss wieder hergesellt werden!
2. Gegensätze zwischen DC und Bekenntniskirche nicht zu kitten („Bekenntnis- und kirchenverfassungswidriges Kirchenregiment“, „keine ev. Kirchenleitung mehr“, „Keine Folge mehr leisten!“)

-> Neu: BK braucht als die „echte Kirche“ ein repräsentatives wie bevollmächtigendes Organ -> Bekenntnissynode¹¹: Vorbereitung durch Hans Assmussen (Altona), Barth (Bonn), OKR Breit (München)

Problem: Konfessionsgrenzen (Meiser: Synodaltagung, aber kein gemeinsames Bekenntnis, keine Kirchenunion! Behandlung der Bekenntnisfragen in *itio in partes*)

⁴ Vgl. Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 10.

⁵ Einzige APU-Synode, in der DC keine Mehrheit hatte.

⁶ Niemöller: Zusammenfassung der Opposition darf nicht zur „Schwächung der bekennnistreuen Front“ (Notbunds) führen!

⁷ „Geburtsstunde der Bekennenden Kirche“ (bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 20.)

⁸ Aber: Damit soll nicht eine neue Kirche gegründet werden!

⁹ „Echte Bekenner und Hüter der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.“ (Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 20.)

¹⁰ „Hier wurde die Bekenntnisgemeinschaft zur Bekennenden Kirche.“ (Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 20.)

¹¹ Meiser: „BK muss in die Reichskirche hineingeschoben werden.“ Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 25.

23.5.34 *Frankfurter Konkordie* als erste Fassung der BTE¹²: „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage in der DEK“

Soll sein eine Erklärung, die Gemeinsamkeiten ausdrückt.¹³

5 Thesen nach affirmatio (bejahende Lehraussage) - damnatio (verneinender Verwerfungssatz)

22.5.34: Leipzig

Problem mit dem Bekenntnis (s.u.):

- Können mache Synodale nur „für sich sprechen“ (Unionskirchen) oder als Konvent sprechen (itio in partes)?

- Geht es um „Einheit“ oder „Einmütigkeit“ des Bekenntnisses?

-> „Erlanger Entwurf“: Sasse und Assmussen (später verworfen)

-> „Bonner Entwurf“ (oder: „Leipziger Entwurf“): Barth auf Basis der Frankfurter Konkordie¹⁴

30.5. (Vorabend): achtköpfiger interkonfessioneller Ausschuss.

(Durch Abreise Sasses): Votum für „gemeinsame bekenntnismäßige Aussage von Lutheranern, Reformierten und Unierten“ (wohl: Hinweise auf „die Vereinigung der bekennniskirchen“ gestrichen, „Gemeinsamkeit“ anstelle „Einheit“ des Bekenntnisses. Lutheraner drängen auf BTE V: Positives zum Staat sagen
nächtliche Beratungen: Vorlage: Bonner Entwurf.

1.3 *Lutherische Bedenken*

1. gegen gemeinsames Bekenntnis:

Sasse: Sichtbare Kirche = Partikularkirchen = Identität durch versch. Bekenntnisstand
:“Es gibt keinen die einzelnen Partikularkirchen übergreifenden Zusammenschluss, der den Namen „Kirche“ beanspruchen kann.“¹⁵

-> Abstimmung allenfalls itio in partes.

-> Kein Bekenntnis, sondern ein „Wort an die Gemeinden“ (d.h.: dort ist Kirche¹⁶!)

2. gegen theologische Inhalte:

Althaus: „Preisgabe des Luthertums an Barth“

Später: Kritik (aber Akzeptanz) aus dem luth. Konvent in Barmen:

1. Fragen der natürlichen Theologie

2. Frage der Schöpfungsordnungen

3. das Ethos des christlichen Handelns

spätere Kritik: **Barthsche Theologie**

• „politische Abstinenz, Abstraktheit, Reduktion J.C. in die theologische Form.“ (Kritik vom „linken Flügel“: z.B. F.-W. Marquardt, 1973)¹⁷

• „Barth treibt Theologie an sich; man kann immer nur zu einer Lage, nicht mals zur Sache allein sprechen.“ (Vorwurf der DC an Barth¹⁸)

¹² „Die lutherische Kirche hat geschlagen und die reformierte Kirche hat gewacht.“ (Barth hins. eines Mittagsschlafs der Lutheraner, in Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 29.)

¹³ Breit: „Im Kampf gegen denselben Gegner ist eine neue Gemeinschaft erlebt worden, die nun zu bekennen [ist.“ (Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 30.)

¹⁴ Unterschiede: Präzisierung der Präambel; Joh 14,6 als weiteres Bibelzitat vor BTE 1; Änderung „Gebot“ statt Gesetz (damnatio BTE 1 und 5), Zusatz BET 3: „in Erwartung seiner Erscheinung“. (Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 45f.)

¹⁵ Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 37.

¹⁶ Anhang zur BTE: Erklärung an die Gemeinden: Keine neue Kirchengründung (keine Union), aber :“Prüfet die Geister, ob sie von Gott sind!“ (Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 69.)

¹⁷ aber: Kirche „erinnert an Gottes Reich, an Gebot und Gerechtigkeit ...“ (V) -> keine prinzipielle unpolitische Kirche! (D.K.)

¹⁸ Franz Tügel, Führer der Hamburger DC gegen „Theologische Existenz heute!“-Schrift.

2 Barmer Bekenntnissynode

139 Delegierte aus 25 Landes- oder Provinzialkirchen¹⁹.

- Druck war so gross, dass Wille zur „Einmütigkeit und Gemeinschaft der evangelischen Kirche stärker war als alle trennenden Antworten der an unterschiedliche Bekenntnisse gebundenen reformatorischen Theologen.“²⁰

- „Gott hat uns hier zusammengeprügelt, und vielleicht brauchen wir noch mehr Prügel.“: DC würde lachen, wenn Bk keine bekenntnismäßige Aussage zusammenbekäme (Essener Pfarrer Graeber)

(Dagegen Sasse: Es gibt kein einheitliches, über den evangelischen Konfessionen stehendes Verständnis des Evangeliums.“ Damit aber gegen DEK-Verfassung!²¹

2.1 Der Wortlaut (in Abgrenzung zu den DC)

- „Es kann nur dann richtig von der Kirche geredet werden, wenn zunächst von Jesus Christus geredet wird.“²²

Zwei christologische Thesen: Jesus Christus als

1 das eine Wort

2 Gottes Zuspruch und Anspruch auf unser ganzes Leben

Thesen hins. der Ekklesiologie: die Kirche

3 als Gemeinde von Brüdern, die bezeugen soll (Zeugnisauftrag)

4 als nicht hierarchische Dienstgemeinschaft

5 die als nicht vom Staat zu vereinnahmt an Gottes reich, Gebot und Gerechtigkeit erinnert

6 die die Botschaft von der freien Gnade ausrichtet.

Barmen	DC-Positionen
<p>Präambel Berufung auf Verfassung der DEK: DEK = Bund gleichberechtigt nebeneinanderstehender Bekenntniskirche „Grundlage der DEK ist das Evangelium von J.C., wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.“²³ Schrift- und Bekenntnisprinzip als Kriterium - des kirchlichen Handelns - der Einheit der Kirche - der Selbstbestimmung</p>	<p>Nationalkirche (zentral gelenkte evangelische Reichskirche lutherischer Prägung)</p>
<p>These 1 [Joh 14,6 u. Joh 10,1.9] Jesus Christus ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ ... als könne die Kirche ausser und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse, Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.</p>	<p>zwei Worte?: Im Alte Testament erkennen wir den Abfall der Juden. (DC-Richtlinien, 12/33) „In Hitler ist die Zeit erfüllt für das deutsche Volk. Denn durch Hitler ist Christus [...] unter uns mächtig geworden.“²⁴ „Wir sehen in Rasse, Volkstum und Nation von</p>

¹⁹ Einladungen bei intakten Kirchen an Landesbischöfe, bei „zestörten“ Kirchen an Bruderräte und Vertrauensleute.

²⁰ Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 20.

²¹ Bei Nicolaisen, C., Der Weg nach Barmen, 57. Damit aber auch gegen Art 1, Reichskirchenverfassung: „Die unantastbare Grundlage der DEK ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation [sic! D.K.] neu ans Licht getreten ist. [...] Die DEK gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).“

²² Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 34.

²³ Art 1, DEK-Verfassung.

	Gott geschenkte Lebensordnungen“ (DC-Richtlinien, 5/32!) - Wir bekennen uns zur Gottesoffenbarung der in Blut und Boden wurzelnden Volksgemeinschaft. ²⁵
These 2 [1Kor 1,30] Jesus Christus: Anspruch auf unser ganzes Leben .. als gäbe es Bereiche unseres Leben, in denen wir nicht J.C., sondern anderen Herren zu eigen wären.	Diensteid des Geistlichen in DEK (9.8.34): „dem Führer unseres Staates treu und gehorsam sein“ - Die deutsche Kirche soll dem deutschen Volke Dienst zu tun (staatsloyale „Volks“-Kirche) ²⁶
These 3 [Eph 4,15.16] Christliche Kirche ist Gemeinde von Brüdern,in der J.C. in Wort und Sakrament als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit Botschaft wie mit ihren Ordnungen inmitten der Welt der Sünde bezeugen, dass sie allein sein (Gottes) Eigentum ist, allein aus seinen Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt ²⁷ und leben möchte. ... als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnungen ihrem Belieben ²⁸ oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen .	- An der Spitz der Kirche steht der Reichsbischof. Er vertritt die DEK. - Die deutsche Kirche soll dem deutschen Volke Dienst zu tun (staatsloyale „Volks“-Kirche) ²⁹
These 4 [Mt 20,25.26] Die verschiedenen Ämter der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen als könne sich die Kirche [...] besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen-	<u>hins. Kirche:</u> - An der Spitz der Kirche steht der Reichsbischof. Er vertritt die DEK. <u>hins. Staat:</u> Fehlanzeige!
These 5 [1Petr 2,17] Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt [...] nach Maß mnl. Einsicht und mnl. Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt [...]die Wohltaten dieser seiner [Gottes]Ordnungen an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung [...]. ... als könne der Staat [...]die einzige und totale Ordnung mnl. Lebens werden und die <u>Bestimmungen der Kirche erfüllen</u> als könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.	<u>Verhältnis Staat-Kirche beim DC</u> -„Der Staat ist das Werkzeug Gottes zur Erhaltung des deutschen Volkes, die Kirche das Werkzeug Gottes zur Erhaltung des deutschen Volkes nach innen.“ ³⁰ <u>Staat wird Kirche: (religiöse Überhöhung)</u> - „Christus ist zu uns gekommen in Adolf Hitler.“ ³¹ - „deutsches Christentum nach dem Grundsatz: ein Volk, ein Reich, ein Glaube“ ³² <u>Gefährliche Nähe Lutheraner / DC:</u> DC: „Gott stellt Lebensordnungen wie Familie, Volk, Staat“ ³³
These 6 [Mt 28,20 und 2.Tim 2,9] Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht	- Dienst am deutschen Volk ist Gottesdienst (nur

²⁴ Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 36.

²⁵ DC-Richtlinien 18.11.33.

²⁶ DC-Richtlinien 16.5.33.

²⁷ Bereits „lebt“: Versöhnungslehre Barths.

²⁸ ggf: Sie legt auch nicht selbst fest, wie die Gestalt ihrer Botschaft und Ordnungen ist!

²⁹ DC-Richtlinien 16.5.33.

³⁰ „Was wir Deutsche Christen wollen“; März 1934.

³¹ Kirchenrat Leutheuser, DC 30.8.33.

³² DC-Richtlinien 18.11.33.

³³ DC-Richtlinien 16.5.33.

³⁴ Vgl. CA VII.

<p>darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament³⁴ die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. ... als könne die Kirche [...] das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke, Pläne stellen.</p>	<p>arischen Mitgliedern)³⁵</p>
--	---

2.2 Erläuterung zur Theol. Erklärung „zur gegenwärtigen Lage der DEK“ (Hans Asmussen) und Interpretation Wolfs³⁶

Präambel:

- Synode nicht „rebellische“ Gründung einer neuen Kirche, sondern Vertretung der Kirchen in rechtmäßiger Nachfolge der bisherigen Landeskirchen. Schrift- und Bekenntnisprinzip als Kriterium: Theologische Sätze keine Verhandlungssache, sondern „conditio sine qua non“
- Protest an der Auflösung der DEK als Bund
- Zum Bekenntnischarakter:
 - Keine Versuche, eine Union zu erneuern.
 - Wie kann Gespräch zwischen Lutheranern und Reformierten (Abendmahl, Christologie, Erwählung) nach 300 Jahren wieder aufgenommen werden?
 - Steht die Union parallel zu luth. und ref. Kirchen? (Frage nach unierten Bekenntnis)

2.2.1 These 1

Joh 10,1.9: Nicht an einer anderen Stelle als bei J.C. in den Glauben einsteigen!

affirmatio: Erste Aufgabe der Kirche ist es, J.C. zu predigen, der keine Idee, sondern der ins Fleisch gekommene Gott selber ist. Alles Vertrauen, aller Gehorsam darf nur ihm gegenüber sein, weil sein Anspruch der dinglichste ist. (solus christus, Erlösung nur in ihm.)

damnatio: Dies wird bestritten: Neben dem fleischgewordene Christus und dem gepredigten Wort sollen noch anderen Bindungen (Kultur, Ästhetik, Vernunft, Fortschritt, Mächte) gelten.³⁷

2.2.1.1 Der Vorwurf des „Christomomismus“

Barth nahe beim jungen Luther: Wiedergewinnung des „solus christus“: Gott nicht ohne Christus suchen!

BTE gegen CD-Lehre:³⁸

- Christus als Idee (z.B. E. Seeberg, ~ Christologie des dt. Idealismus)

Christus als das „produktive Urbild“

Kirche für die, die ihre religiösen Bedürfnisse an Christus hängen.

Christ ist der, für den Christus (irgend-)etwas ist.

Theologie: positive, spekulativ-konstruktive Geschichtstheologie.

BTE: offenbarungstheologisch

- „Christus und...“ (Neuprotestantismus³⁹, Neigung in der Natürliche Theologie(?))

Streit um „Primat der Christologie“⁴⁰:

³⁵ DC-Richtlinien 18.11.33.

³⁶ Alle Zitationen Asmussens bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, , 43ff.; schwarze Kommentare bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade.

³⁷ „Wir protestieren nicht als Volksbürger gegen die jüngste Geschichte unseres Volkes, nicht als Untertanen gegen die Orbigkeit, sondern wir erheben Protest gegen [...] die Verwüstung der Kirche [...]“, 52.

³⁸ Althaus meinte: Bedrohung der Kirche nicht durch gefährliche Irrlehre, sondern politisch-kirchenpolitischen Rausch. Danach hätte s keine Theologieprof. mit DC-Meinungen gegeben: falsch, vgl. Hirsch, Seeberg, Wobbermin und folgende Ausführungen!

³⁹ Durch das „und“ verband Neuprotestantismus Offenbarung (Christus) mit der Vernunft/Natur/ Geschichte/ Humanismus.

⁴⁰ Buchtitel, H.J. Iwand, 1956.

Althaus: BTE=Christomonismus⁴¹

Uroffenbarung: Vor der Off. in J.C. gibt es Selbstbezeugung Gottes in der Wirklichkeit der Welt (gegen „Christonomismus“).

Eilert: BTE 1 = antinomistische Irrlehre: Offenbarung allein in Christus verkennt Autorität des *Gesetzes neben der des Evangeliums*.⁴² -> Gesetz mit Offenbarungscharakter in natürlichen Ordnungen wie Familie, Volk und Rasse (bishin zur „geschichtlichen Stunde“)

(vgl. Ansbacher Ratschlag⁴³, 11.6.1934, Gegenerklärung zu Barmen: Elert, geändert durch Althaus)

Barth: „Sie [die Christologie] muß schon in den Grundsätzen einer kirchlichen Dogmatik herrschend und erkennbar sein, oder sie ist es gar nicht.“⁴⁴

BTE 1: - gegen „Bindestrich-Christentum“:

- „religiös-sozial“, „deutsch-christlich“

deutsch-nationale „Christus und Hitler“⁴⁵, gegen katholische „Natur und Gnade“

- als Ausdruck gegen das „Christus und ...“, für das *eine* Wort:

„Dass wir in der Ängstlichkeit von allerhand Gefahren der Gewalt des Wortes Gottes nicht mehr so trauen, sondern ihm mit allerhand Verantaltungen und Hilfe kommen müssen meinen“; dass wir „unter dem stürmischen Eindruck gewisser Mächte, Fürstentümer und Gewalten Gott noch anderswo suchen als in seinem Wort und sein Wort noch anderswo als in J.C. und J.C. noch anderswo als in der Heiligen Schrift.“⁴⁶

2.2.1.2 Natürliche Theologie und das „eine Wort“ Gottes

• Das eine Wort

-NT und AT, in der **ganzen Schrift** handelt es sich um Selbstoffenb. Gottes in J.C. (keine isolierte Gesetzespredigt neben Evangeliumspredigt!)

AT als Christuszeugnis, nicht als Uroffenbarung (gegen Althaus)

• Natürliche Theologie

Abgelehnt wird nicht, dass Gott in Ereignissen, Mächten, Gestalten zu erkennen ist, sondern, dass jene Ereignisse, Mächte, Gestalten *neben oder ausser* der Off. in J.C. zur „Quelle der Verkündigung“ gemacht werden können!

-> Es soll nicht über Natürliche Offenbarung geurteilt werden („Es gibt keine natürliche Off.“), sondern sie für die Verkündigung ausgeschlossen werden⁴⁷:

relevatio generalis (Röm 1,19f.) geht nur von der generatio specialis in J.C. aus: Er muss immer mit verkündigt werden („Den Schöpfer erkennt man nicht ohne das Kreuz“⁴⁸)

(Predigt als Übergang von der „volksverbundenen“ zur bekenntnisverbundenen texttreuen Predigt“: vom theozentrischen zum christologisch-kirchlichen Standpunkt)

2.2.2 These 2

IKor 1,30:⁴⁹: umfassendes Werk Jesu Christi: keine Teilerscheinung in einem in sich selbst verlaufenden Erlösungsprozess der Menschen! ->

affirmatio: Anspruch auf unser ganzes Leben

⁴¹ Monismus: „Einheitslehre“, die die Gesamtwirklichkeit auf ein Grundlegendes zurückführt und als dessen Entfaltung erklärt.

⁴² Wolf, 100.

⁴³ - als Christen ehren wir mit Dank gegen Gott jede Ordnung, als auch jene Obirgkeit, selbst in der Entstellung, als Werkzeug göttlicher Erhaltung.

„danken wir als glaubende Christen Gott dem Herrn, daß er unserem Volk in seiner Not den Führer als frommen und getreuen „Oberherren“ geschenkt hat [...]

⁴⁴ KD I/2, 135.

⁴⁵ Elert, DC-nahe, rechnet „und“ vor: „Ehre sei Gott *und* Friede auf Erden“, „Am Anfang schuf Gott Himmel *und* Erde.“

⁴⁶ Theolog. Existenz, 27.29.

⁴⁷ „Wenn es darauf ankommt, zu sagen, wem wir im Leben und im Sterben vertrauen und zu gehorchen haben, [hat natür. Off.] keinen Sinn und Bestand [...]“ (Vgl. Barth, KD, II/1, 200, bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 105.)

⁴⁸ Vgl. Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 105.

⁴⁹ „Christus Jesus ist uns von Gott gemacht zur Weisheit [σοφία =Wahrheit?, so Asmussen!] und zur [a] Gerechtigkeit und zur [b] Heiligung und zur [c] Erlösung,“

Zuspruch: Sündenvergebung: *nur durch ihn* Befreiung aus den „gottlosen Bindungen“ (das schliesst auch ein: Verständnis für die Schöpfung, Schönheit der Kreatur, Gottes Weltregiment [„Schöpfungsordnungen“, Geschichte], aber „wir fürchten mehr als den Tod die Tatsache, daß die Kreatur Gottes und die Geschehnisse der Geschichte und immer in Versuchung führen, aus ihnen und in ihnen Gott ohne Christus zu suchen.“⁵⁰

damnatio: Gefahr der eigenen Heiligung, Erlösung, Weisheit („andere Herren“),

Aber: Rechtfertigung und Heiligung nicht auseinanderreissbar, sondern beides durch J.C.:⁵¹

2.2.2.1 Anspruch auf unser ganzes Leben

BTE 2: weitere Entfaltung von BTE 1: wirksame Präsenz des einen Wortes

- gegen die „Privatisierung des Christseins“: Christus ist aber nicht „persona privata“, sondern Kyrios der ganzen Welt (auch nicht nur des deutschen Volkes!)

-> „Anspruch auf unser ganzes Leben“

-> Öffentlichkeitsbeauftragung und Entprivatisierung der Kirche⁵²: Menschen als Mitarbeiter Gottes

- gottlose Verbindungen: kein ontologisches Urteil über innerweltliche Bindungen, sondern zu beziehen auf die „Versuchungen“

2.2.2.2 RF und Heiligung

„Heiligung hat nicht nur die Rechtfertigung zur Voraussetzung [Zuspruch der Vergebung der Sünden], sondern auch das Dasein in dieser Welt zur Bedingung [Anspruch zum „freien, dankbaren Dienst“].“⁵³

- Heiligung =

- Vollzug des Glaubensgehorsams in dem als Liebe tätigwerden des Glaubens

- dient nicht der Vervollkommung der RF (Rechtfertigungsperfektionismus), sondern ist das „vor der Welt und in ihr abzulegende Tat- und Wortzeugnis [...] der Befreiung“.

- Luth. Kritik hins. *damnatio*

„keinen andere Herren dienen“: Wie ist die Treue zur Obrigkeit (Röm 13, Zwei-Reiche-Lehre, 4. Gebot)⁵⁴?

2.2.3 These 3

*Eph 4,15.16*⁵⁵: Kirche gründet in Christus (hier Haupt, 1Kor 12: Leib)

affirmatio: Gemeinde von Brüdern: mit Glaube, Gehorsam, Botschaft und Ordnung zeigen, dass sie sein Eigentum ist:

Gemeinschaft von Brüdern:

nicht aus „Geburt, sondern Wiedergeburt“ (Röm 6?)

-> die in der Kirche Zusammengefassten werden „neue Schöpfung“ (begnadete Sünder?)

- das unterscheidet Kirche von anderer Institution.

Kirche

- als Leib Christi mit Christus als Haupt
- als Bruderschaft zum Erstgeborenen (Kol 1,18; 2,9; Röm 8,29)
- als *santum communio*

⁵⁰ Vgl. Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 54.

⁵¹ „Als gäbe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir [...] nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“

⁵² Luth: (CA 16): Es ist auch *möglich*, in den weltlichen Ordnungen Gott zu dienen.

⁵³ Wolf, Die RFL als Mitte und Grenze reform. Theologie, zitiert bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 117.

⁵⁴ „Die Demokratie ist [...] das unbewältigte Problem für das deutsche Luthertum, das ja außer einem gelegentlich bedingungslosen Untertanengehorsam kaum eine andere politische Tugend für den Bürger entwickelt hat.“ (Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 123)

⁵⁵ 4.15 a) hq̄ubntej rechtschaffen sein deleh agapv auchswmen wachsen eij autoh ta\pahta , oj e\stin h(kefal h(Xristoj , 4.16 e) ou\pañ to\swtha sunarmol ogoumenon zusammengefügt sein ...

- als Kirche des Glaubens (~ Reformation)
 - Ethik der Zeugenschaft /Zeugnisauftrag: nicht allein Glauben zu bekennen, sondern Gehorsam zu praktizieren und ihre Ordnungen danach zu gestalten.
 - Kirche partizipiert mit ihren äusseren Ordnungen an der Sündhaftigkeit der Welt, isdt aber die Kirche der gandelten Sünder -> d.h. sie sagt gleichsam „gleichnishaft“ über die Wahrheit Gottes aus. (RFL wird für Ekklesiologie fruchtbar gemacht): Kirche der Rechtfertigung.
 - matyrium (Zeugenschaft, Verkündigung), diakonia (Dienst, BTE 4) und koinonia (Gemeinde von Brüdern): keine getrennten Bereiche, sondern sich durchdringende!
- gegen eine DC-Kirche mit formaler Gleichschaltung, Führerprinzip, „christlichen Lehrstand des Reiches“⁵⁶
 - gegen Kirche als primär soziologisch erfasste Größe (Vgl. Bonhoeffer⁵⁷)
 - gegen Schleiermachers „Geselligen in der Religion“, „Glaubensverein“
 - gegen DC-Verständnis einer „Volkskirche“
 - BTE: Es besteht keine Trennung Welt-Kirche, weil auch Brüder Sünder bleiben, weil auch der weltliche Sünder gereinigt werden kann, aber:
 - Es besteht gefährliche Vermischung Kirche-Welt, wenn Kirche „obrigkeitliche Allüren“⁵⁸ annimmt: „Kirche muss Kirche bleiben, sonst kann sie nicht missionarisch bleiben!“⁵⁹
 - Kirche: IN der Welt, aber nicht VON der Welt.

2.2.3.1 Botschaft und Ordnung, Geist und Kirchenrecht

luth.: Gestalt und Bekenntnis der Kirche ist unverbunden, sichtbare und unsichtbare Kirche getrennt, die „äußere Ordnung“ der Kirche für ihr geistiges Leben gleichgültig⁶⁰:

BTE: „Rechtskirche“ ist nicht der Welt⁶¹ und „Geistkirche“ der Kirche zu überlassen.

Sondern: • „Bekennendes Kirchenrecht“⁶²

- Kirchenrecht ist (in Erlass und Vollzug) ein actus spiritualis:
Nicht Normenbestand macht das Kirchenrecht zum Kirchenrecht, sondern ob es dem Geist der ecclesia spiritualis gesetzt und gebracht wird⁶³:
- „Bekenntnisbestimmtheit der Kirchenordnung“

2.2.3.2 Lutherische Kritik an BTE 3:

- Aktualistischer „schwärmerischer“ Kirchenbegriff, weil nicht die „Notwendigkeit der reinen Lehre“ aufgegriffen ist⁶⁴
- aber: auch CA VII hat seinen Skopus nicht auf Einheit der Lehre, sondern Einheit der Kirche⁶⁵ (eben reformatorisch, nicht neuprotestantisch!)
- und: das „pure docetur“ wird doch gerade formuliert (damnatio): s.o.

⁵⁶ , d.h. Vereinnahmung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (alternativ: lokale Bekenntnisgemeinden).

⁵⁷ Vgl. Bonhoeffer, Sanctorum Communio, 1930: Frage nach der Grenze der soziologischen Erfassbarkeit von Kirche: „Kirche kann wesentlich nur erfasst werden als göttliche Tat und das heißt: in der Glaubensaussage [...]Die Kirche als gottbegründete Gemeinschaft erfasst nur der Glaube.“ Nicht Kirche machen, sondern sich als „vom heiligen Geist bewegte Kirche erkennen“. (Bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 126.)

⁵⁸ Vgl. 56.

⁵⁹ Vgl. 56.

⁶⁰ Vgl. Untrennbarkeit von Glaube und Gehorsam, Botschaft und Ordnung bei Sohm.

⁶¹ Dagegen Althaus: „Für Lutheraner ist die Ordnung der Kirche immer auch durch die Ordnung des Volkes, auch durch politische Wirklichkeit mitbestimmt.“ (Bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 102)

⁶² In diesen Richtung: Entdeckung von „gottgesetztem Kirchenrecht im NT“ (H.D. Wendland) oder dogamatische (!) Grundlegung des Kirchenrechts, KD IV/2, §67

⁶³ Vgl. Wolf, ZevKR, 4, 247.

⁶⁴ So Brunotte, bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 128.

⁶⁵ „[...] dass alle Zeit müsse ein heilige Kirche sein und bleiben.“

2.2.4 These 4

Mt 20,25.26: Der „Gewaltige“ soll Euer Diener sein

affirmatio: Im Raum der Welt herrschen die Fürsten, in kirchlichen Ämtern aber keine Herrschaft, sondern Dienst (allgemeine Priestertum):

Möglichkeit, ja Notwendigkeit verschiedener Ämter (bischöfliche oder presbyteriale Verfassung mgl.; *entsprechend Verfassung*⁶⁶) - aber: kein Herrschaft; „Leitung der ganzen Gemeinde anvertraut“

damnatio: „In der Kirche gibt es kein Geführtwerden.“, „Wehe, wenn dieses Orbigkeitsverhältnis [der „Fürsten“] zum Wesen der Kirche wird.“⁶⁷ (Reichsbischof!!!)

Die äußere Ordnung ist nicht den treuen Händen des Staates zu verantworten (s.o.)

Gemeinde aus Brüdern schließt Herrschaftsverhältnisse, Begriff der Obrigkeit für die Kirche aus.

Herrschaft fer Amtsträger über Gemeinde (Klerus-Laien)

Herrschaft von aussen über verfasste Kirche (Reichsbischof-Landesbischof/Präses)

Ämterlehre:

Hins. Ämter wird nicht mehr als „diakonia“ und Bruderschaft ausgesagt. Keine Lehre des geistlichen Amtes. Wie ist es nun zu verstehen?

- luth.: das „eine“ Predigtamt⁶⁸
- ref.: reformierte Ämterlehre (potestas ecclesiae bei der Gemeinde als Verwalterin des allgemeinen Priestertums)

Kirchenaufbau und -leitung:

Theodosius Harnack⁶⁹: versteht Kirchenregiment nicht als iure divino, sondern als Autorität der Ordnung/Obrigkeit (iure humano)⁷⁰ (Tor für Einzug ausserkirchlicher Mächte ins Kirchenregiment)

Hier: Gemeindekirche, „mündige Gemeinde“ (~ Bruderräte)

2.2.5 These 5

1Petr 2,17

affirmatio: „Wir wollen gute Staatsbürger sein“ - „Wir wollen uns aber an das eine Wort binden“ (~ BTE 1)

damnatio: „Staat und Kirche sind beide gebunden, die einen im Bereich des Evangeliums, die andere im Bereich des Gesetzes.“⁷¹ (2-Reiche-Lehre)

-> Der Staat kann ein „ewiges Reich“ (Ev., Erlösung) verkündigen⁷²: er verdirbt sich.

-> Keine Kirche kann irdisches Gesetz verkündigen: sie verdirbt sich.

D.h.: Die Weisheit des Staates ist nicht Gottes Weisheit (~1.Kor 1.2): Staat soll sich nach Mass der mnl. Einsicht und Vermögens um Recht und Frieden kümmern.

- **Zwei-Reiche-Lehre: Strenge Unterscheidung zwischen den Aufgaben von Staat und Kirche**
Verhältnis wechselseitiger Unabhängigkeit und Freiheit

⁶⁶ Selbst wenn Verfassung „nicht-herrschaftliche“ Strukturen beinhaltet: christliches Leben ist nicht durch Verfassung, sondern Wort und Sakrament.

⁶⁷ Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 57.

⁶⁸ Eigentlich nicht als Amt an der Gemeinde, sondern der Gemeinde verstanden, aber mit Theodosius Harnack: Unterscheidung von „amtlichen Sonderberuf“ und „Christenberuf“ (ders., „Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment“, 1934.

⁶⁹ „Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment“, 1934

⁷⁰ Vgl. nochmals Althaus: „Für Lutheraner ist die Ordnung der Kirche immer auch durch die Ordnung des Volkes, auch durch politische Wirklichkeit mitbestimmt.“ (Bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 102)

⁷¹ Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 58.

⁷² Vgl. Brakelmann, Biographie Ehrenberg: „NS als anthropologische Ideologie: Selbstanbetung; aus simul iustus et peccator wird „iustus“; immanente Erlösungstheorien.

Unterscheidung u.a. in den Ämtern (IV): Kirche besitzt kein staatlich-politisches Mandat und kann nur theologisch antworten (?????????)

-> Problem: Solange der Staat die Kirche in Ruhe ließ, war er kein Unrechtstaat (s.u. Greschat!)

Grundproblem: *Grenze* des Staates nicht hier, sondern christologisch in BTE I formuliert: keine „naderen Ereignisse und Mächte“ -> theologische, nicht sozialetische oder politische Bestimmung!

2.2.6 These 6

Mt 28,29: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.

2. Tim 2,9: Gottes Wort ist nicht gebunden.

affirmatio: Gottes Wort bis ans Ende der Welt:

Es gibt kein Volk, keine Politik / Kirchenpolitik, die nicht unter das Wort der Schrift fällt
-> „auszurichten an alles Volk“

damnatio:

- gegen das Mundtotmachen der Gemeinden!

- für die „Freiheit des Auftrags“, „Botschaft von der freien Gnade Gottes“ durch sichtbare Zeichen zum Ausdruck zu bringen.

2.2.7 Abschluss

Hinsichtlich der Einheit mit den Deutschen Christen: „Wir sind nicht frei, über die von uns vertretenden Sachen zu befinden“⁷³

„Verbum Dei manet in aeternum“

3 Auswirkungen der Bekenntnissynode

3.1 Widerstand durch Theologie?

3.1.1 Bekenntnis gegen den „Irrtum“

• Wo der Feind naht: „Kirchliches Bekenntnis wiederholen: „Denn dort, wo das Bekenntnis ist, da ist die eine heilige Kirche im Kampf mit dem Irrtum.“⁷⁴

-> Der Streit in der und um die Kirche ist ein theologischer, kein kirchenpolitischer (DC-BK), auch politischer!⁷⁵ -> Historische Bedeutung der Theologischen Erklärung liegt darin, dass sie sich nicht die politische Fragestellung aufdrängen ließ.

• -> Irrtum der DC kein politischer, sondern theologischer Irrtum:

„Ungeheuerlichkeit“ analog dazu, dass Luther Irrtümern der Papstkirche, der Schwärmer, der Türken und Juden als Feinde des Evangeliums aufdeckte.

-> Mit Assmussen („Protest gegen die Erscheinungen der letzten 200 Jahre“): DC „in eine Reihe mit Kant, Fichte, Schleiermacher, Ritschl ...“ (?????????)

Der Verzicht auf politischen Widerstand entsprang „nur nur der allgemein kritisierten Blindheit, Mutlosigkeit und Anpassungsbereitschaft, [sondern] einer theologischen Entscheidung.“

3.1.2 Zur Frage des politischen Widerstands

• **Ambivalenzen:**

Delegierte: eher aus dem politisch rechten Spektrum,
aber: Faschismus nur am Rande eine Versuchung
Hitler nicht zum charismatischen Führer erhöhen
aber: Loyalität gegenüber der Obrigkeit.

⁷³ Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 61.

⁷⁴ Theolog. Existenz, 81f.

⁷⁵ Frage: Lässt sich in einem „theologisch geführten Kampf“ eigentlich mehr als die Rettung der Kirche erreichen? Sind die dadurch implizierten Ziele nicht vor dem Hintergrund der Situation eo ipso zu kurz gesteckt?

Möglichkeit der politischen Restistenz in BTE angelegt: „Gemeinde von Brüdern“; „keine Herrschaft des einen über den anderen“.

aber: Distanz (im Sinne des Sich-Nicht-Einmischens) gegen Politik galt als grundsätzlich sinnvolle Einstellung.

-> *Kein Zögern bei Einzelfragen (z.B. Selbstständigkeit der Kirche), wohl aber überzeugt, dass der Gesamtbereich des Politischen nicht Aufgabe der Kirche sei.*

- Ein Eintreten für die Opfer war undenkbar (es gab noch keine Menschenrechte)
- Säuberliche Trennung Staat-Kirche in BTE V: Staat in der Autorität einer göttlicher „An“-Ordnung nicht nur anerkannt, sondern begründet.⁷⁶ Allein: klar umrissene Grenze des Staates: als ob die „Kirche [...] noch andere Ereignisse, Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennt.“ (I)
- Zwischen 1934 und 1945 änderte sich die Einstellung der kirchlichen Opposition zum Staat nicht!

(Lässt sich das damit hinreichend erklären, dass ja in BTE eine unterschwellig politische Note mitklang? -> halbherzig!)

Schuldbekenntnisse: Es ging nicht allein um das Eingestehen unterlassenen Handelns, sondern auch um die Selbstanklage, dass man nicht zu „besseren Einsichten“ vorgestoßen sei aufgrund des Verhaftetseins in alten Wertvorstellungen und Traditionen: mangelnde Bereitschaft zur entscheidenden Nachfolge (nicht treuer geliebt, nicht ...)

3.2 Kirchenjuristische Aspekte

3.2.1 „Gestalt der Ordnung hängt am Bekenntnis“

- „Das derzeitige Reichskirchenregiment hat die unantastbare Grundlage⁷⁷ verlassen. [...] Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der DEK zu sein.“⁷⁸

Dem Kirchenregiment der DEK wird Vollmacht und Recht zur Reform der Verfassung abgesprochen.⁷⁹

-> Bekenntnisgemeinschaft als legale Weiterentwicklung der Reichskirchenverfassung
 -> 10/34: Kirchliches Notrecht (Dahlem): neue Organe, Stärkung der Reichsbruderräte
 -> eigene „Kammer für den Unterricht“, Gottesdienstordnung, Gründung der „Gesellschaft für evangelische Theologie“; Bibelwochen, „Ev. Wochen“ 1935/36 (Vorläufer Kirchentag)

- „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.“⁸⁰
 -> rechtstheologisches Signal für Kirchenrecht bis heute: „Ein theologie- und bekenntnisneutrales Kirchenrecht wird heute nur noch selten vertreten.“⁸¹

3.2.2 Kirchenrechtliche Aufnahme der BTE durch deutschen evangelischen Kirchen

3.2.2.1 „intakte Kirchen“:

hier musste die Bekenntnisgrundlage nicht neu bedacht werden.

3.2.2.2 „zerstörte Kirchen“:

ohne rechtmässige Leitung nach BTE

⁷⁶ „Staat nach göttlicher Anordnung [...], in der noch nicht erlösten Welt [...] für Recht und Ordnung zu sorgen.“; „Wolhtaten dieser Anordnung“; interessant: *Grenzen* des Staates nicht in V, sondern christologisch aus I!

⁷⁷ Das eine Wort.

⁷⁸ In Anlage zur BTE („Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“), bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 69.

⁷⁹ „Verfassung kann nur von einer bekenntnismäßig geführten Kirche in Kraft Gesetz werden“

⁸⁰ In Anlage zur BTE („Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“), bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 70.

⁸¹ Vgl. S. Grundmann, 1966, bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 65. Vgl. auch Lingner, Kirchenrechtl. Konsequenzen von Barmen, in: Hüffmeier /Stöhr, BTE 1934-1984, S.150.

Berufung auf reformatorische Bekenntnisse reichte nicht aus, weil DC sich auch darauf berief.

APU-Bekenntnissynode 3/35:

„Die Grundvoraussetzung für eine echte Ordnung der Kirche bleibt die *Bindung an die Heilige Schrift* und die *Bekenntnisse der Kirche, wie sie in der Barmer Erklärung zur Abwehr der gegenwärtigen Irrlehren bezeugt ist.*“⁸²

APU-Bekenntnissynode 5/37 (Halle) geht noch weiter:

Aktuelle Interpretation der reform. Bekenntnisse wird an die „Wahrheiten“ von Barmen gebunden:

- BTE als unumgängliche Voraussetzung, um Bekenntnisse recht zu lehren und wahrhaftig zu bekennen.

-> Ein reformatorisches Zeugnis gilt nicht, wenn es nicht in dem Sinne an Schrift und Bekenntnis gebunden ist, wie es die BTE tut.

3.2.2.3 Heutige Kirchenverfassungen:⁸³

EKD und BEK (1969): „**bejahen**“ die von der Bekenntnissynode getroffenen Entscheidungen

VELKD: Gemeinschaft und Verwerfung von Bedeutung („**Bindung**“ an „Barmen)

Verwerfungen bleiben (in der Auslegung durch das luth. Bekenntnis) für kirchliches Handeln massgebend.

EKU, 1951: BTE als **Glaubenszeugnis**: „verbindliches Zeugnis des Evangeliums“

„Gebunden an das Wort der Heiligen Schrift **bejaht** die EKU die BTE als ein Glaubenszeugnis in seiner wegweisenden Bedeutung für die versuchte und angefochtene Kirche“ (EKU: Lehrverpflichtung bei Ordination, erstmals 1934, 1977 bestätigt.)

Ref. Bund: BTE als erneuerte Bezeugung des Wortes Gottes (**Bekenntnisschrift**)

„... der Bund soll sich besonders darum bemühen, daß das Wort [...] so verkündigt und gelehrt wird, wie es **in den Bekenntnissen der Reformation**, insbesondere im Heidelberger Katechismus und **aufs Neue** bekannt in der BTE bezeugt wird [...]“

3.3 Theologie: „**Verpflichtendes Erbe**“⁸⁴

3.3.1 Einheit der Kirche

- Verwerfung der Irrtümer als theologische Grundlage der DEK (Basis für Kircheneinheit), höher rangig als Lehr- oder Bekenntnisunterschiede: „Den Gliedkirchen ist nichts zugemutet, womit sie sich selbst aufgeben würden.“ (von Soden)
- Es gibt keine Gemeinschaft von Lutheranern, Ref., Unierte *unter sich*.
gegen höhertrangige innerluth. Verbindungen (Ansbacher Ratschlag, Godesberger Erklärung, 1939)⁸⁵

3.3.2 Confessio, nicht „**Programm**“

- Confessio im Sinne von „bekenntnismäßig bezogene Äußerung des Glaubens in einer aktuellen Situation“
- APU-Bekenntnissynode 5/37 (Halle)

⁸² Bei Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 78.

⁸³ Vgl. Burgsmüller, A. / Weth, R., BTE, 80ff.

⁸⁴ Vgl. Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 154ff.

⁸⁵ Es kann keine Verbindung unter Lutheranern geben, die wichtiger und stärker ist als der Gegensatz von DC und BK! (von Soden)

Aktuelle Interpretation der reform. Bekenntnisse wird an die „Wahrheiten“ von Barmen gebunden (s.o.): Gilt nicht BTE (Abwehr der Irrlehren), können Bekenntnisse nicht recht gelehrt und bekannt werden.

-> Das reformatorisches Zeugnis gilt nicht, wenn es nicht in dem Sinne an Schrift und Bekenntnis gebunden ist, wie es die BTE tut.

3.3.3 „Hauptirrtümer der Lutheraner“

• Historisierung: „Sätze gelten für Abwehrsituation 1934.“

1934 war es nötig, die elementaren Grundlagen der Kirche zu schützen, Einigung, weil die Gegebenheiten so primitiv waren.⁸⁶

Aber: Es ging nicht nur um „primitive Irrlehren“ des DC, sondern um die Selbstentdornung der Kirche von „biblischer Schlichte“ und „theologischer Allgemeine“⁸⁷

Immerhin: Sollte die Kirche abermals wieder in Gefahr kommen, [...] behalten die Thesen von Barmen eine dauernde und bleibende Bedeutung.⁸⁸

„Doch dieses Ja zu Barmen ist sehr unverbindlich!“⁸⁹

• Barmen als Lehrbekenntnis

Kircheneinheit = Lehreinheit (magnus consensus ecclesiae: gemeinsames Bekennen wird vom consensus de doctrina abhängig gemacht)

vorherrschende Begriff der Einheit: konfessionelle Uniformität

Barmen wollte keinen consensus, keine Programmatik, sondern Frage nach Wahrheit und Gehorsam gegen Wort Gottes: - Eine „bekennende Kirche“ äussert sich zu „evangelischen Wahrheiten“⁹⁰.

[Barmen: kein Bekenntnis im Sinne einer Bekenntnisschrift, aber als confessio des aktuellen Bekennens (Zur Bekenntnisschrift fehlen Rechtsakte)]

Kirche und Verkündigung lebt nicht von der „Lehre“: Bekenntnisse entstehen nicht nur in der Übereinstimmung mit der (konfessionellen) Lehre

Barmen wollte Bekenntniserbe der Reformation aktualisieren, dass man von jenen Bekenntnissen eben *auch* dies sagen kann⁹¹

Im vor allem sola scriptura und sola christus korrigiert Barmen die Tendenzen, Lehre über Schrift zu setzen!

3.4 Barmen als „Ruf nach Vorwärts“

Wolf:

- Wiederaufnahme des kirchlichen Lehrgesprächs (Motivation: das gemeinsame Ringen um das Verständnis des Wortes Gottes)
- Barmen ist kein verfügbarer Besitz der Kirche („Lehrzeugnis“), sondern eine ständige Neuerwerbung (Bekenntnisse müssen erneuert und aktualisiert werden -> strenge selbstkritische theologische Besinnung)

Huber⁹²: Zur Aktualität der BTE

1. Aktualität in der kritischen Kraft, die sich aus der christologischen Konzentration ergibt.

BET 1: Das „eine Wort“ impliziert Ideologiekritik:

⁸⁶ So Brunotte bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 158.

⁸⁷ Bei Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 158.

⁸⁸ Vgl. Brunotte, a.a.O.

⁸⁹ Wolf, E., Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 159.

⁹⁰ Letzter Satz der Präambel.

⁹¹ Passt dieses „auch“ zu halle 1937 („nur“ durch Barmen sind Bekenntnisse zu verstehen“)?

⁹² Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 23ff.

gegen Reichskirchenregiment, DC-Programm damals, z.B. gegen Prinzipien des Wirtschaftens oder der Wiederaufrüstung heute

2. Aktualität in der Begründung christlicher Weltverantwortung

Kirche mit Öffentlichkeitsauftrag (durch Anspruch Jesu auf unser ganzes Leben):

ambivalent: Distanzierung des Glaubens von den „gottlosen Bindungen dieser Welt“ (BTE 2) als auch Zuwendung des Glaubens zur Welt

Problem: Nach 1945 eher Öffentlichkeitsanspruch als Öffentlichkeitsauftrag wahrgenommen (Durchsetzen christlicher Grundsätze im öffentlichen Leben)

3. Erklärung des evangelischen Begriffs von der Kirche

(s. auch: „Volkskirche“: der regulative, nicht konstruktive Kirchenbegriff um der Einheit der Kirche willen.)

BTE: „Defiziterfahrungen“ von Kirche forderten Neuformulierungen von CA VII.

Debelius: „Wir haben 1945 dort weitergemacht, wo wir 1932 aufgehört haben.“

dagegen Niemöller: Restauration auf der Grundlage von 1933 = „alle Kämpfe, Leiden und Opfer der letzten 12 Jahre umsonst.“

4 Theologische Weiterüberlegungen

4.1 Volkskirche

- Lohff, W./ Mohaupt, L. (Hg.), Volkskirche - Kirche der Zukunft?. Leitlinien der Augsburgischen Konfession für das Kirchenverständnis heute, 1977
- Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 131ff.

4.1.1 Verschiedene Volkskirchen-Modelle

Kirche durch das Volk: der demokratische Zusammenschluss bruderschaftlicher Gemeinden

- polemischer Begriff Schleiermachers gegen die autorität-obrigkeitliche Einführung der Union und der erneuerten Agenda (1822) -> gegen Zwangsstaatskirchentum
- Weimarer Republik: Freiheit der Kirche vom Staat - Kirche aus mündigen Einzelgemeinde -> gegen Pastoren- und Bekenntniskirche

Kirche zum Volk hin: die Sozialtheokratie

- Wichern: Der Weg der Kirche zu zum ganzen Volk, bes. zu den Niedrigen
Dazu: Aktivierung der bewussten Christen als Träger der Inneren Mission
Ziel: Kirche und Gemeinwesen fallen zusammen (Soll-Begriff)

Kirche eines Volkes: die Nationalkirche

- 1848: Nationale Einheit Deutschlands verlangt nach Deutscher Reichskirche (Karl v. Hase, Proestantenverein⁹³)
- Kriegsbegeisterung 1. Weltkrieg: „Volkskirche“ wird eingebettet in nationale Religiosität
- NS-Zeit: (Thüringer) DC: Konzept einer deutschen Nationalkirche

Kirche für das Volk: die umfassende pfarramtlich-seelsorgerische Versorgung

- Wichern (später eher negative Sicht⁹⁴ (Seins-Begriff)):
Volkskirche als „Kindertaufkirche“ und „Nachwuchskirche“, mglt. lückenlosen pfarramtliche Versorgung
- funktionale Kirchentheorie (Dahm): durch Wertevermittlung und Begleitung in Lebenskrisen „Kirche für das Volk“ sein

⁹³ Zusammenschluss des kirchlichen Liberalismus.

⁹⁴ Z.B. durch Emigration der Intellektuellen aus Kirche.

Kirche fürs Volksganze: Gesellschaftskirche mit Integrations- und Öffentlichkeitsanspruch

- Debelius hat mit „Jahrhundert der Kirche“ Anspruch der Kirche auf ganze Gesellschaft angemeldet.

- Althaus: Kirche soll Gesetz Gottes als Mass jeder Volksordnung verkündigen.

- Heutige Theorien, z.B. Rendtorff:

Unterschiedliche Frömmigkeitsstile und Lebensorientierungen *innerhalb* der Kirche zusammenhalten (Volkskirche: primär Integrationsaufgabe)

Verantwortliche Präsenz in allen Lebensbereichen: örtliche Präsenz (Parochie) und thematische Präsenz (funktionale Dienste)

Besserer Begriff: „Gesellschaftskirche“

4.1.2 Volkskirche heute

EKD ist darin Volkskirche, dass sie

- auf Grenzen des Volkes begrenzt (BRD)
- an Kindertaufe festhält: Mitgliedschaft nach Territorial-, nicht Bekenntnisprinzip
- sie „innere Pluralität“ hat (s. „Erklärungen“ im Vergleich zum Hirtenwort)

Wie ist aber die „Volkskirche“ theologisch zu begründen??⁹⁵

VELKD: Erläuterung der Volkskirche von CAVII her:

„Kirche als Versammlung aller Gläubigen, bei den das Evangelium rein gepredigt und Sakramente dem Evangelium gemäß gefeiert werden.“

-> ungegrenzter Verkündigungsauftrag -> „Volkskirche als Kirche bei den Menschen“

Denn: Grenzen sind dort nicht benannt, wo Christus diese Grenzen nicht eindeutig sichtbar gemacht hat.

Problem bei VELKD:

CA VII will die (Minimal-)Bedingung / Grenzbestimmungen für kirchliche Einheit beschreiben: ein regulativer, nicht ein konstruktiver Kirchenbegriff⁹⁶

-> Es herrscht eine gewisse Beliebigkeit hinsichtlich der sichtbaren Gestalt von Kirche vor⁹⁷

Denn: Zwischen sozialer Erscheinung⁹⁸ und theologischem Wesen der Kirche⁹⁹ wird getrennt. Ordnungen der Kirche werden nicht theologisch reflektiert.

BTE 3 und 4: Entwicklung des Kirchenverständnisses aus der Christologie (I/II):

- bruderschaftliche Kirche als Leib Christi (III)
- Verkündigung des einen Wort Gottes (I), nämlich das der „freien Gnade Gottes“ (VI), die Anspruch und Zuspruch auf unser ganzes Leben ist (II)

Christologische Erwägungen auch auch hins. der Ordnungen der Kirche („in ihrem Glauben, mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“, Ordnungen nicht beliebig, III)

Begriff der „Volkskirche“ heute unter folgenden kritischen Perspektiven

1. „für das ganze Volk“: Bezeugung der freien Gnade Gottes, die *allen gilt* (Kirche mitten in der Welt (III) nicht festlegbare Grenzen)

⁹⁵ Unterden 5 Typen Volkskirche ist allenfalls die „Kirche durch das Volk“ im Sinne des „allgemeinen Priestertums“ halbwegs theologisch fundiert. (Vgl. Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 138.)

⁹⁶ Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 143.

⁹⁷ Weil Melanchthon nicht durch eine Diskussion über die sichtbare Kirche die Einheit gefährden wollte.

⁹⁸ Sichtbare Kirche, Adiaphora (Zeremonien und Ordnungen), menschliche Setzungen usw.

⁹⁹ Predigt und Sakrament.

2. Kirche als Teil des Gottesvolkes: Die in Christus (Anspruch auf unser ganzes Leben) begründete Universalität von Kirche ist ökumenisch und überkonfessionell -> macht Einheit transparent.
3. Durch das Volk: Kirche ist nicht nur für das Volk (funktionaler Ansatz), sondern „durch das Volk“: Angebote zur Identifikation und Partizipation.

4.2 Die wirkliche Kirche (Botschaft und Ordnungen)

4.2.1 „Wirkliche“ Kirche und Scheinkirche bei Barth¹⁰⁰

(s. auch Hans-Georg Geyer, Wahre Kirche?, in: Burgsmüller, BTE III;)

„Wirklichkeit“ der wirkliche Kirche ist deren „Auferebauung durch Gott als Grund und Bestimmung dessen, was Menschen da wollen, tun und vollbringen.“¹⁰¹

Kirche kann nur wirkliches Kirche sein,

wenn dieses göttliche Handeln als grundlegend anerkannt und bezeugt wird.

wenn die Differenz zwischen J.C. als primäres Subjekt der Kirche¹⁰² und der Versammlung der Gläubigen als sekundäres Subjekt¹⁰³ nicht geleugnet wird.

Verselbstständigung des mnl. Tuns gegenüber Grund und Bestimmung der Kirche macht wirkliche Kirche zur Scheinkirche.¹⁰⁴

4.2.1.1 „Wahre“ und „falsche“ Kirche bei Huber

Terminologie:

- Unterscheidung in „wahre“ (Barth: „wirkliche Kirche“) und „falsche“ Kirche (Barth: Scheinkirche)

- „wirkliche Kirche“ hier: die sichtbare Kirche, die soziologische Größe,

„Kampfort“ von wahrer und falscher Kirche:

Die wirkliche (sichtbare) Kirche steht

- in der Verheißung, dass man in ihr der „wahren Kirche“ begegnet (Zuspruch)
- in der Kritik der wahren Kirche (Anspruch)

-> dualer, statt doppelter Kirchenbegriff¹⁰⁵

-> Ist also eine solche „wirkliche Kirche“ das Thema und nicht nur „wahre“ oder „falsche“ Kirche, ist auch die Frage nach ihrer Sozialform, ihrer Institution vom theologischem Gewicht!

4.2.1.2 Kirche als Institution

„Kirche als Institution ist diejenige exemplarische Grundform menschlichen Zusammenlebens, die durch das Versöhnungshandeln Christi und durch die dadurch bestätigte Bundestreue Gottes begründet ist.“ (E. Wolf)¹⁰⁶

Wolf: „Stiftungscharakter“ der Kirche: das Ganze, der Leib Christi, geht richtungsbestimmend voraus (J.C. als primäres Subjekt, nicht die institutionelle Ausformung!)

Lutherische Tradition: Was gottgesetzte „Institution“¹⁰⁷ ist, wird über CA V (Über Predigtamt, Ämtertheologie) definiert: An der Kirche ist Evangeliumsverkündigung und Sakramentsspende (= „Predigtamt“) insitutio iuris divini.

¹⁰⁰ KD IV 2, 695ff: Heiliger Geist und die Erbauung der christlichen Gemeinde“ -> „I. Die wirkliche Kirche“

¹⁰¹ KD IV, 2, 700.

¹⁰² Eph 4,15.

¹⁰³ Gemeinde von Brüdern, die begnadigten Sünder. III

¹⁰⁴ KD IV, 2, 699.

¹⁰⁵ doppelter Kirchenbegriff: Geist- und Rechtskirche (Sohm), Geistgemeinschaft und Kirche (Schwärmer), transzendente und empirische Kirche. Nachteil: Bei der Sohmschen Trennung sind willkürlichen Einflüssen avon aussen Tür und Tor geöffnet.

¹⁰⁶ (Drei exemplarische Institutionen: Bund, Ehe, Eigentum)

¹⁰⁷ als göttliche Stiftung, i.Ggs. zu „Konstitution“: Annahme und Ausformung durch den Menschen.

Luthers Psalmenkommentar (1513-1515): Gott will den Menschen durch den Menschen retten; das Heil begegnet dem Menschen durch den Menschen.
Ev. und Sakramentsverwaltung = Ausdruck der Menschenfreundlichkeit Gottes und Mittel gegen den Hochmut.

Gottes Bundestreue ist dadurch qualifiziert, dass das Heil dem Menschen durch den Menschen begegnet soll. Deshalb ist die Einrichtung eines besonderen Dienstes (Verkündigung, Sakramente) nötig. Sie sind *institutio iuris divini*, weil sie dem Bundeswillen Gottes entsprechen. Die geschichtliche Form des Dienstes ist wandelbar, aber nicht willkürlich (J.C. als primäres Subjekt muss gewährleistet bleiben).

4.2.1.3 *Institutionalisierung von Kirche*

Eine Institution wird „institutionalisiert“, wenn sie vorher an Einzelpersonen gebunden war und sich verselbstständigt.¹⁰⁸ Kirche: Kanonisierung; Bekenntnisformulierung; hierarchisches Ämterstrukturen.

Die Institutionalität und Partikularität stehen in Spannung zu ihrer Aktualität und Universalität. Der eignet Aktualität: weil Menschen Menschen begegnen. -> sie nimmt darin eine dauerhafte geschichtliche Form an (Institutionalität)

Der Kirche eignet Universalität: Bundestreue Gottes gilt alle Geschöpfe -> Dadurch begegnet sie sich in konfessionalen, kulturellen Formen (Partikularität)

-> Die Institutionalisierung steht immer wieder ihrem Auftrag entgegen

-> „Die Kirche ist eine Institution, die den Widerspruch zu sich als Institution mitinstitutionalisieren muss.“¹⁰⁹

(alle vier Grundbestimmungen müssen sein, sie gelten für alle Gestalten der Kirche!)

4.2.2 **Bruderschaft als Sozialform der „Gemeinschaft der Gläubigen“**

Kirche als Gemeinde von Brüdern (III)

(In der KG nicht überwiegend dieses Modell, sondern: Berufspriesterstand, Regeln (Liturgien), Kirche als Verwalterin der Heilsgüter. CA VII an geistliches Amt gebunden (Wort und Sakrament nur durch Priester?); allenfalls solidarisch-gemeinschaftliche Orden und Kommunitäten.)

BTE III gegenüber CA VII mit Fortschritt: Die Versammlung der Gläubigen wird als „Gemeinde von Brüdern“ mit einer speziellen Sozialform konkretisiert.

Bibl. Befunde für diese Sozialform:

- □□□□□□□□ meint alle Religionsgenossen im Sinne der „Achim“ fürs AT
 - natürliche soziale Unterschiede sind nivelliert: Mk 10,45: vom Dienen
 - Überwindung der sozialen Abstufen: 1Kor 12, Röm 12
 - Bruderlichkeit auch gegenüber Aussenstehenden: Mt 25; Jesus und die Aussätzigen (Mk 1)
- (Kirche für andere wegen der Universalität des J.C.)

Geschwisterlicher Solidarität als Bestimmung der Institution Kirche: Das heisst:

- Offenheit nach aussen
Auftrag an die geplagte, „leidende menschliche Kreatur“
- Offenheit nach innen
Schutz der Person und der Gewissensfreiheit aus dem Gedanken des „Gleichseins“ heraus
- Verschiedene Gaben einsetzen! Keine „Amtskirche“
- Parteilich auf der Seite der Niedrigen stehen¹¹⁰

¹⁰⁸ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*.

¹⁰⁹ H. Schelsky, *Ist der Dauerkonflikt institutionalisierbar?*, in: ders., *Auf der Suche nach Wirklichkeit*, 1965

¹¹⁰ Anders gegenüber „fraternité“ der Frz. Revolution: Parteilichkeit für den Geringsten (Röm 14)

----->

Frage der Verborgenheit der Kirche:

„Die Kirche, die das rechtsfertige Handeln Gottes verkündigt, ist die Kirche der Irrenden und Sünder.

Mitten in der Welt der Sünde bezeugt sie als Kirche der begnadigten Sünder, dass sie Christi Eigentum ist.“ (III)

-> Präsenz der Kirche unter der Gestalt ihres Gegensatzes: „Die Kirche ist unter dem Kreuz anschaulich verborgen.“¹¹¹

-> eschatologisch zu verstehen: schon *gleichnishaft* „Brüdern“, aber noch ein Teil der sündigen Welt¹¹²

4.3 Wahrheit und Existenzform- Kirche bei Bonhoeffer

Bonhoeffers Dissertation, *Sanctorum Communio*, dogmatische Untersuchungen zur Soziologie der Kirche

4.3.1 Leitlinien: „Wahrheit“ und „Existenzform“ untrennbar

- Die empirische Kirche als Voraussetzung der Theologie: In der Dogmatik an erster Stelle
- Gegen die theologische Selbstbeschränkung, über Rechts- und Sozialgestalt der Kirche keine theologischen Aussagen zu formulieren, vielmehr Zusammenhang von Dogmatik und Soziologie (s. Titel), Wahrheit und Existenzform der Kirche:

„Die Wahrheit, von der die Kirche Zeugnis ablegt, ist nicht das Resultat von Deduktionen, sie ist nicht die Vermittlung eines bestimmten Lehrbestandes. Sie ist geschehende Wahrheit. Sie erschafft sich ihre Existenzformen. Es ist möglich, dass die Kirche die reine Lehre predigt und daß sie dennoch unwahr ist. Der Wahrheitscharakter hängt von der Existenzform dieser Kirche ab.“¹¹³

- „Die Kirche ist der neue Wille Gottes mit den Menschen“¹¹⁴
 1. „Wille Gottes“, der alle Menschen vor Augen hat: in der Kirche begegnen *communio peccatorum* und *communio sanctorum*
 2. *neue Wille*: Christologie und Ekklesiologie gehören zusammen, weil die von Gegenwart Christi handeln.
 1. (für alle) +2.(christologische pro me:) = pro nobis: „Kirche für andere“

Aufbau der Ekklesiologie: deduktives Gefälle

eine sozialphilosophische Basis-Annahme (I) wird christologisch interpretiert (II) und pneumatologisch transformiert (III); hieraus werden theologische Grundbestimmungen der Kirche abgeleitet (IV), aus denen schließlich soziale Grundstrukturen der Kirche entwickelt werden (V).

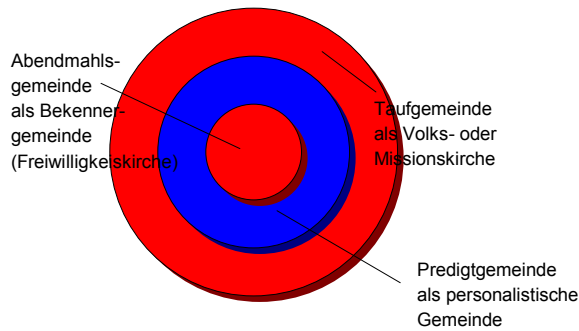
¹¹¹ Vgl. Luther, Heidleberger Disputation.

¹¹² „Die Welt, in der auch die Kirche steht“ (V)

¹¹³ GS IV, 252.

¹¹⁴ SC, 93.

4.3.2 Vier (empirische) Grundtypen von Kirche nach Bonhoeffer



Taufgemeinde

- als Volkskirche: Kindertaufe, stellvertretender Glaube der Gemeinde
- als Missionskirche: Erwachsenentaufe, Bekehrung

Predigtgemeinde

- als personalistische Gemeinde, persönliche Entscheidung Entscheidungsfähiger

Abendmahlsgemeinde

- als Freiwilligkeitskirche (eigene Entscheidung) und Bekennergemeinde

- In jeder Kirche sind vier Grundtypen präsent. Es geht nicht um Klassifizierung¹¹⁵, sondern um die Frage: Unter welchen Bedingungen existiert Kirche? - Volkskirchlich, missionskirchlich? -> Spricht Bonhoeffer über die Volkskirche, dann weil und wie er sie vorfand (empirischer Befund).

Und so sehr Kirche vom Menschen gestaltet ist (gelingende und misslingende Gemeinschaft in einem¹¹⁶, so ist dies 1933 in Frage gestellt:

Es gibt Augenblicke, in denen die Volkskirche nicht mehr Volkskirche sein darf, [wenn sie] in ihrer volkscirchlichen Art nicht mehr das Mittel sehen kann, zur Freiwilligkeitskirche durchzudringen.. [...] Wir stehen heute an einem Punkte, wo sich derartige Fragen entscheiden müssen.¹¹⁷

-> +++ Volkskirche ist nur so lange eine legitime Gestalt der Kirche, wie sie zur Freiwilligkeitskirche durchdringen könnte. (Aspekt der Freiheit: Freiheit des Glaubens Raum geben)

Volkskirche als „Quasikirche“ (so 1936)

Konzept der Nachfolge, „Kolonialgemeinde“, „wandernem Gottesvolk“ (Verbindung von Wahrheit und Existenzform) tritt an die Stelle der Volkskirche, die auf „Durchchristlichung des deutschen Volkes zielt.

--- persönlicher Verantwortungsbereich dominiert; die Frage der Gestaltung von Institutionen tritt zurück.

--- 4 Kirchentypen: werden nur anhand liturgischer Vollzüge beschrieben, andererseits kritisiert Bonhoeffer die Selbstghettoisierung der Kirche.

4.3.3 Staat und Kirche bei Bonhoeffer

Unterscheidung von Weltkirche (Ort des Gesetzes) und Wortkirche (Ort der frohen Botschaft), aber keine *Trennung*:

Kirche -> Staat: Kirche hat Staat nach Legitimation seines Handelns zu fragen, muss selber unmittelbar politisch handeln: Eher dem Rad in die Speichen fallen, nicht nur die Opfer unter dem Rad verbinden.“

¹¹⁵ Ist eine Kirche Missions- oder Volkskirche?

¹¹⁶ Doppelte Perspektive auf die Weltlichkeit der Kirche.

¹¹⁷ SC, 274.

Staat -> Kirche: Kann die Kirche staatliche Verhaltensweisen übernehmen (Arierparagraph)?
Ja (offene Grenzen der empirischen Kirche), aber sie kann sich das Handeln nicht vom Staat vorschreiben lassen (Grenzen der wahren Kirche):

Die Kirche setzt sich nicht Grenzen, sondern sie stößt an Grenzen.

Das Bekenntnis¹¹⁸ wird dadurch zur Entscheidungsinstanz, ob die von aussen gesetzten Grenzen stimmen (Vorsicht: Nicht Lehre mit Bekenntnis verwechseln!) und wann die empirische Kirche eine „irrende Kirche“ wird -> jedes „damnatio“ zuerst gegen sich selber richten!¹¹⁹

Huber: Die Theorie der Kirche ist nicht nur Darstellung, sondern Darstellung und Kritik der geschichtlichen Gestalt der Kirche.

Huber zu Zeugnisauftrag und materieller Struktur¹²⁰

1. „Ordnungen nicht weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen überlassen“ (damnatio BTE 3):

-> Es bleibt das Primat des kirchlichen Zeugnisauftrags (Glaube, Gehorsam)

(~ Reiche Jüngling: hängt Herz an irdischen Besitz, versäumt Liebe, Mammon statt Gott)

-> Kirche darf sich nicht vom Primat ökonomischer Bedingungen abhängig machen.

2. Zeugnis (‘martyrium’, ‘in Glaube und Gehorsam’), Dienst (‘diakonia’, anvertrauter und befohlener Dienst“) und Gemeinschaft (‘koinonia’, ‘Gemeinde von Brüdern’) (affirmatio BTE 3/4):

-> erlauben keine Priorität für Verkündigungsauftrag (Parochie gegen Funktion)

3. „Kirche für andere“ (Bonhoeffer), „begnadete Sünder in der Welt der Sünde“ (BTE 3):

-> Es kann nicht zwischen kirchlichen und ausserkirchlichen Zwecken unterschieden werden.

Diese Grundsätze muss die Kirche bei finanziellen Entscheidungen beachten. (Primat)
Für die Kirchensteuer (als eine Art Mitgliedsbeitrag) - spricht: - Alle - egal ob distanziert oder nicht - werden als gleichwertige Mitglieder angesehen

4.3.4 Revier der Kirche Christi ist die ganze Welt

Einem Bekenntnis muss eine theologische Selbstklärung vorweggehen!

Auch der Ökumene muss ein Bekenntnis abgerungen werden, will sie Kirche und nicht eine „Reine Zweckgemeinschaft“ sein. Sie braucht ihre eigene Theologie!

Sonst wird der Ökumenische Gedanke von politischen Konjunkturschwankungen abhängig.

„Der Kirche Jesu Christi, der der Herr ist über die ganze Welt, ist der Auftrag gegeben, das Wort Christi der ganzen Welt zu sagen. Das Revier der Kirche Christi ist die ganze Welt.“

Fragen nach der Weltlichkeit¹²¹, der Gegenwärtigkeit¹²² und der Wahrheitsfähigkeit¹²³ der Kirche für ein ökumenisches Bekenntnis

¹¹⁸ Nach Bonhoeffer: „... ist die mit eigenen Worten ausgesprochene formulierte Antwort der Kirche auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift.“ (GS I, 250.)

¹¹⁹ Bonhoeffer hier: Kirche stand lange in der „Selbstverteidigung, aber wenig im (persönlichen) Christusglauben: Pietismus als letzter Versuch, das evangelische Christentum als Religion zu erhalten; die luth. Orthodoxie als Versuch, die Kirche als Heilsanstalt zu retten; die bekennende Kirche als Versuch, Offenbarungstheologie gegenüber der Welt zu postulieren. (WEN 413)

¹²⁰ Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 219ff.

¹²¹ Universelle Herrschaft Christi in aller Welt.

¹²² Evangelium zu verkündigen in der Gegenwart.

¹²³ Forderung nach einer ökumenischen Theologie, die die Frage der Wahrheit stellt.

Sind Akte lebendigen Bekennens möglich? : Konzil (Bonhoeffer) -> Konziliarität (Lange)

Lesezeichen

4.3.5 Kirche als „Kirche für Andere“

„Wir gehen einer völlig religionslosen Zeit entgegen.“¹²⁴ - Die Menschen sind mehr religiös.

-> geschichtlicher, nicht systematischer Religionsbegriff: Bindung der Religion an eine bürgerliche Gesellschaft und die Differenzierung ihrer Lebensbezüge¹²⁵.

Konflikt: Der Mensch ist mündig <-> partikularistischer Begriff von Religion

Bonhoeffer: Die Religion zieht den Kürzeren.

Huber: „Durch den Prozeß der Zivisation ist dem Bewusstsein weithin verstellt, was Religion auch sein kann: Erfahrung der Ganzheit des Lebens“¹²⁶

-> Gegen den Begriff der Religion als „abgesonderte Innerlichkeit“ setzt Bonhoeffer das Bild der „Kirche für Andere“

Enge Verbindung von Ekklesiologie und Christologie: Kirche als Gegenwart Jesu verstehen, d.h. als Gegenwart im Leiden, als Dasein für andere.

Erneut: Unlöslicher Zusammenhang von Verkündigung und Existenzform der Kirche:

Umgang der Kirche mit Besitz und Geld wird zu einem wichtigen Kriterium, ob sie glaubwürdig Kirche für andere sein kann. Im Umgang mit Geld muss erkennbar sein, dass sie Kirche Jesu Christ ist.¹²⁷

„Kirche für Andere“ ist eine Bewegung nach aussen (Weltlichkeit im Sinne der Weltzugehörigkeit, aber keine Verweltlichung im Sinne der Welthörigkeit!)

Nur Arkandisziplin ohne Weltlichkeit wäre Ghetto, Weltlichkeit ohne Arkandisziplin aber wäre Boulevard!¹²⁸

--- Arkandisziplin und Weltlichkeit:

Über Öffentlichkeit der Verkündigung ist nicht die Rede, die beides verbinden könnte. Selbstdarstellung anstatt Zeugnis: Bonhoeffer ist hier geprägt von tiefem Misstrauen in öffentliche Verkündigung als vorherrschend „Selbstdarstellung und -behauptung“ der Kirche.

--- Zu enge Bindung Ekklesiologie an Christologie:

Das Dasein Jesu „für Andere“ schließt Bonhoeffer sehr direkt auf „Kirche für Andere“ Glaubende nicht nur Menschen, die sich Anderen zuwenden, sondern selbst „Entfremdete“:

„Kirche für Andere besteht aus Anderen.“ „Christus ist nicht der Andere, weil er schon beim Vater und damit bei sich selbst ist.“

-> Hier mit Barth stärker zwischen primären und sekundären Subjekt der Kirche unterscheiden!

Eine „Kirche für alle“ muss „Kirche für Andere“ sein können :Zur Öffentlichkeit von Kirche Partei nehmen für Gerechtigkeit. Was heisst Öffentlichkeit für die Kirche?¹²⁹:

¹²⁴ Widerstand und Ergebung Neuausgabe (WEN), 305

¹²⁵ Religion als räumlich begriffene Religiösität (Gott in einem „Jeenseits“); Unmittelbarkeit (ohne Christus) und Partialität (Gott als „Lückenbüsser“, „Arbeitshypothese“) der Gottesbeziehung.

¹²⁶ Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 194.

¹²⁷ WEN 328.

¹²⁸ Arkandisziplin: Geheimnisse des christlichen Glaubens vor Profanisierung schützen, Alte Kirche. Zitat bei: Betge, DB 992.

¹²⁹ Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 239ff.

Kirche drängt ihrem Wesen nach nach „Öffentlichkeit“:

- Öffentlichkeit der Offenbarung¹³⁰
- Öffentlichkeit des Gottesdienstes¹³¹ (Öffentlichkeit der Verkündigung als Ausgangspunkt und Kriterium allen öffentlichen Handelns der Kirche)
- Teilnahme an der politischen, gesellschaftlichen Öffentlichkeit

(Ähnlich Arkandisziplin - Weltlichkeit: Der Geheimnischarakter des Ev. darf nie verloren gehen, so sehr es zur Bekanntmachung drängt.)

Volkskirche als „Kirche für alle“ und Bekenntniskirche als „Kirche für Andere“

Volkskirche:

Kirche ist offen für alle:

- unterschiedlichste Erwartungen, Anspruch der Äquidistanz¹³²
- Offenheit der begnadeten Sünder für die Welt der Sünde (aus RFL)

Bekenntniskirche:

Ereignis der Offenbarung vor Rechtfertigung:

Offenbarung eignet zur Öffentlichkeit, weil sie Uzu mkehr, Nachfolge ruft

Die Kirche ist in ihrer Parteinahme nicht frei¹³³

-> „Kirche für alle“ muss auch „Kirche für Andere“ sein können.

Öffentlichkeit der Kirche als

- Interpretation:
Kirche schildet Lage derer, die nicht selber sprechen können. Erläutert die Lage.
- Interpellation:
Sie macht sie zum Anwalt deren, die nicht selber sprechen können: Sie interpretiert nicht nur, sie tritt für sie ein.
- Interzession:
Sie tritt praktisch für andere ein (Grundform: Fürbitte): ökumenische Diakonie

4.3.6 Zusammenfassende Überlegungen zu Bonhoeffer:

1. „Kirche fordert Bekenntnis heraus, sonst verbleibt Kirche in der Weltlichkeit (Boulevard)“:
 - weil Glaube kein religiöser Akt, sondern Lebensvollzug ist („Das Revier der Kirche ist Christi ist die ganze Welt“ -< „Kirche ist heute die Ökumene.“)
 - weil nicht nur Strategien kirchlichen Handelns (gegen „Theorie kirchlichen Handelns“, E. Lange), sondern auch Grund und Ziel des kirchlichen Handelns zur Theorie der Kirche gehören.
2. Bonhoeffer ist an der „empirischen Kirche“ interessiert (Keine Illusion einer schwärmerischen Kirche!)

- **Huber: Eine Theorie der Kirche = eine Theorie der geschichtlichen Gestalt der Kirche.**

4.4 Kirche als Raum und Anwalt der Freiheit

4.4.1 Die Illusion von der Freiheit als Fortschritt

Freiheitsbegriff des 19. Jhd.:

- als Fortschritt
- als allseitige Entfaltung des Menschen: dass die Menschen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationelle regeln können (K. Marx).

¹³⁰ Menschenfreundliche Zuwendung Gottes; „Dass alle Menschen gerettet werden“ (1Tim 2,4); Mt 28.

¹³¹ „Offen für alle“ als „Kirche für Andere“

¹³² gleicher Abstand zu allen Seiten.

¹³³ z.B. Mt 25, Jesu Teilnahme an den Schwachen und Ausgegrenzten.

-> dass der Mensch im buchstäblichen Sinne Berge versetzen kann.

Solche Hoffnungen gerieten ins Wanken: Fortschritt wird nicht als Ermöglichung, sondern als Gefährdung von Freiheit wahrgenommen (Krise der Gegenwart):

Der Mensch, der Gott der Erde werden wollte, zerstört die Erde
(und damit die Grundlage seiner eigener „Freiheit“)

4.4.2 Die christliche Freiheit

Aufgabe der Theologie:

- Unterscheidung zwischen Mensch und Gott, um den Menschen vor Selbstüberhebung zu schützen, ihn aber vom Anspruch des Perfektseins befreien.

Aufgabe der Kirche:

- Kirche als Raum der Freiheit (unteilbar, aller, gelebt) und - als Institution: - Anwalt der Freiheit

Was ist christliche Freiheit?

„Freiheit ist die Existenzform des Glaubens.

Der Glaube verlässt sich auf das Kommen Gottes. Deshalb verlässt sich der Glaubende selbst. So wird er frei.“¹³⁴

Freiheit aus der Zusage, dass Gott den Menschen erwählt, obwohl dieser gegen Gottes Schöpfung und Erwählung verstößt (Schöpfung - Sinnflut, Gen 1,27 - Gen 8,22)

Frei ist nicht, wer Herrschaft ausübt über sich (höhere Seelenkräfte über niedrigere), über andere (Verfügungsgewalt über den Schwächeren), über die Natur („Meister und Besitzer der Natur“, Descartes)

Frei ist man nicht im Gegensatz von Herrschaft-Knechtschaft, sondern in der Paradoxie herrschaft-Knechtschaft (Luthers Freiheitsschrift: freier Herr und freier Knecht zugleich¹³⁵: Freiheit im Form des Dienstes, nicht des Herrschaftsverhältnisses ausleben!)

-> Christliche Freiheit ist damit kommunikative Freiheit¹³⁶: Freiheit, die sich hingibt.

-> Christliche Freiheit muss nicht ergänzt werden durch „Bürgerlichkeit“¹³⁷.

Christliche Freiheit ist Bewegung: Abraham, Exodus (Die Wüste ist das Symbol des „freien, druch keinen Besitz beschwerten Lebens“); NT: Distanz zu Besitz, Absage an Feindschaft; Umkehrung der Sozialbeziehungen.

4.4.3 Kirche als Raum und Anwalt der Freiheit¹³⁸

Die Kirche ist Raum christlicher Freiheit (Indikativ, *Botschaft von der Freiheit*¹³⁹).

Zum Anwalt der Freiheit kann sie nur werden, wenn sie selbst ein Raum der Freiheit ist (Imperativ, u.a. *Ordnung*); ihre gesellschaftliche Diakonie ist nur so glaubwürdig wie ihr gelebtes Leben

Alternative zwischen Servicekirche (Pfarrer und sein „Klientel“¹⁴⁰) und Sektenkirche (Rückzug aus der Gesellschaft ist falsch! (Gegensatzpaar bei Barth: „Kirche im „Exzeß“¹⁴¹ - Kirche im „Defekt“¹⁴²)

¹³⁴ Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 209.

¹³⁵ Christliche Herrschaft kennt keine Untertanen und Herrschaftsansprüche; nichts kann Gerechtigkeit vor Gott behindern (freier Herr über alle Dinge). Zugleich: Knecht aller Menschen: Denn die Freiheit soll im Dienst, nicht im Verfügen ausgelebt werden.

¹³⁶ Konsekutive Freiheit: nicht „über“, nicht „von“, sondern „zu“ jemanden.

¹³⁷ Frz. Revolution: Freiheit als Selbstverfügung; Brüderlichkeit als an der Gemeinschaft orientiertes Gegengewicht.

¹³⁸ Vgl. Rendtorff: „Institution der Freiheit“: Vorgegebene Ordnung der Kirche (z.B: Kindertaufe) eröffnet individuelle Freiheit. - Aber: Ist das zwangsläufig so? Kirche als „Raum und Anwalt der Freiheit“ baut auf der *Erfahrung* von Freiheit auf: Ist in der Kirche Freiheitserfahrung überhaupt *möglich*? Recht und Organisation der Kirche ist daraufhin zu prüfen!

¹³⁹ z.B. Gal 5.

*Zeugnis- und Dienstgemeinschaft: bekennd, aber offen für andere.
Weder Anpassung, noch Beziehungslosigkeit, sondern „produktive Verschiedenheit“
Denn angepasst, kann sie sich nicht als Anwalt der Freiheit bekennen.
Denn beziehungslos, kann sie nicht Anwalt der Freiheit für andere sein.*

Mut der Freiheit stärker als die Krise!

4.4.4 Bekenntnis, Bekenntnisstand (Status Confessionis)

Was ist Bekenntnis? Was fordert Bekenntnis heraus? Wann tritt der Status Confessionis ein?

„Der Standpunkt der Neutralität ist mit dem Bekenntnis zur J.C. unvereinbar.“¹⁴³

„Die Friedensfrage ist Bekenntnisfrage. Durch sie ist der Status Confessionis gegeben, weil es in der Stellung zu den Massenvernichtungsmitteln um das Bekennen oder Verleugnen des Evangeliums geht.“¹⁴⁴

4.4.4.1 Bekenntnis

„Unser ganzes Handeln ist Bekenntnis“¹⁴⁵: Kein statischer, sondern dynamischer Begriff. Das Christenleben im Ganzen ist „confessio“¹⁴⁶, aus dem Bekenntnis erkennt man Kirche; Glaube äussert sich im Bekenntnis.¹⁴⁷

Lutherische Tradition: fixierte Bekenntnisaussage: Bekenntnisschrift aus einem Bekenntnisstand heraus.

Bekenntnis ist der aktueller Lebensvollzug der Gemeinde in Wort und Tat: „mit Glaube und Gehorsam bezeugen“ (BTE 3). Konzentration: auf Christus, Variation: aktuelle Situation

Verbindung aus Konzentration und Weite bzw. Glauben und Handeln bedeutet:

Wie Leben geschützt wird, *wie* Frieden gewahrt bleibt, *wie* Gerechtigkeit geschaffen wird, sind Fragen des Bekennens.¹⁴⁸

-> Sind wir bereit, praktizierende Antworten auf die Gnade Gottes zu finden? Wenn nicht, verdunkeln wir seine Ehre.

-> Die Friedensfrage ist Bekenntnisfrage!

4.4.4.2 Status Confessionis

Bekenntnisfrage und Bekenntnisstand sind nicht identisch¹⁴⁹: „normaler Bekenntnisfall“ gegenüber „besonderem Bekenntnisfall“.

Wann ist der S.C. gegeben?

- Situation der Unterdrückung von aussen (in den adiaphorischen Streitigkeiten¹⁵⁰ der Reformation)
- Wenn ein Staat „zu wenig“ oder „zu viel“ an Recht und Ordnung verwirklicht¹⁵¹:
 „zu viel“: staatliche Eingriffe in die Freiheit der Kirche
 „zu wenig“: Entrechtung von Juden (HIER DEFIZIT DER BTE!)¹⁵²

¹⁴⁰ als Versuch, die Volkskirche zu retten, notfalls als „missionarische Versorgungskirche“.

¹⁴¹ „Heil hängt von der eigenen Erfahrung ab.“

¹⁴² „Das Heil ist nur auf die Fromme nebschränkt“

¹⁴³ Frühes Votum: Frankfurter Erklärung der Kirchlichen Bruderschaften 1958 zur Atomdebatte.

¹⁴⁴ Erklärung des Moderaments des Ref. Bundes 1982 zur Friedensverantwortung der Kirchen.

¹⁴⁵ Luther, WA 57, 137,5

¹⁴⁶ Begriffliche Neuprägung der Reformation.

¹⁴⁷ Luther.

¹⁴⁸ Wichtig: Die Antworten, die wir finden, entscheiden nicht über die Seligkeit!

¹⁴⁹ So Lutherischem Weltbund, 1983, gegen Ref. Bund, a.a.O.: gebraucht Begriff synonym.

¹⁵⁰ Aber Vorsicht: Es ging nicht nur um liturgische und zeremonielle Fragen, sondern um die dahinterstehenden theologischen Topoi!

¹⁵¹ Bonhoeffer.

- S.C. ist kein Dauerzustand, sondern punktuell.
- S.C. nimmt Risiko der Trennung auf sich (U. Möller: status separationis“)

4.4.4.3 *Processus confessionis*

Friedensfrage 80er-Jahre: Es geht um eine Klärung von Prozessen, Schritte im Widerspruch gegen tödliche Folgen des technischen Zeitalters.

Das Bonhoeffersche Begriffspaar „Status Confessionis“ und „Konzil“ sollte ersetzt werden durch „Prozeß des Bekennens“ und „Konziliarität“

Ausgangspunkte:

- gottesdienstliche Gemeinschaft der Kirche: Herrenmahl als „Zumutung der Versöhnung“
- Schriftgemäßheit
- Gegensätzliche Positionen finden faire Chance auf Gehör -> zur Wahrheitsfindung¹⁵³: Kommunikation, nicht Exkommunikation
- Mut zum eindeutigen Reden
- Rezeption der Entscheidung in den Gemeinden

Hinsichtlich der Friedensfrage:

- Vorrang der Gewaltfreiheit
- Unterscheidung von Gott und Mensch: -> Grenzen eines Staates, wenn er meint, über Leben und Identität von Menschen verfügen zu können.

¹⁵² Huber, Folgen christlicher Freiheit, 1985, 258: „Denn nach demn Holocaust kann niemand mehr sagen, daß ein solches „Zuwenig“ an „Recht und Ordnung“, das heißt an Menschenrechten und Frieden die Kirche nicht ind en Status confessionis stellt.“ Aber: Wo ist die Grenze zwischen „normalem“ und „besonderen“ Bekenntnisfall?

¹⁵³ ~ Lokale Agenda; Kommunikation im herrschaftsfreien Raum (Habermas)